



A-Post

6. August 2018

Gemeinderat Walenstadt
Bahnhofstrasse 19
8880 Walenstadt

Zur koordinierten Eröffnung mit Geschäft Nr. 18-4893
via TBA-RD

Geschäft Nr. 18-4919

Gemeinde Walenstadt: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1;
abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Baulinie Parzelle Nr. 467 gegenüber Webereiweg**

Ausgangslage / Vorhaben

Damit das Grundstück 2261 erschlossen werden kann, muss der Webereiweg gegen Westen verbreitert werden. Der Streifen für die Verbreiterung der Strasse wird darum neu klassiert und ein Teilstrassenplan erlassen. Damit das westlich des Webereiwegs gelegene Grundstück 467 durch die Verbreiterung keine Einschränkungen in den baulichen Möglichkeiten erfährt, wird eine Baulinie festgelegt. Diese Baulinie sichert den minimalen Strassenabstand ab bisherigem Strassenrand von 4.0 Metern.

Erwägungen

Der Strassenabstand wird mit der Baulinie um 50 cm unterschritten. Das Vorhaben gilt nur für eine Parzelle, nur wenige Grundstücke grenzen an den Webereiweg. Das Vorhaben kann damit als untergeordnet eingestuft werden. Die betroffenen Grundeigentümer haben dem Vorhaben zugestimmt. Es werden keine öffentlichen Interessen berührt. Aus diesen Gründen wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt. Der Planerlass wurde nicht aufgelegt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Tiefbauamt Rechtsdienst